

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. 06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2006, 708, 715) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Abgabe -----	2
§ 2	Abgabepflichtiger -----	2
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld -----	2
§ 4	Abgabemaßstab und Abgabesatz -----	3
§ 5	Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung -----	3
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht -----	3
§ 7	Ordnungswidrigkeit -----	3
§ 8	Entsprechende Anwendungen -----	3
§ 9	Billigkeitsmaßnahmen -----	3
§ 10	Inkrafttreten -----	4

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig.
- Diese Abwasserabgabe, die durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid) gemäß § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt wird, wälzt der KES auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
- (a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt,
 - (b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - (c) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der KES dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabepflichtiger

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem KES schriftlich anzeigt.
- (3) Die Abgabenschuld entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land gegenüber dem KES für das betreffende Jahr.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die festzusetzende Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Einwohner im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die zum 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Einleitergrundstück im zuständigen Einwohnermeldeamt gemeldet sind oder tatsächlich anwesend waren.
- (3) Die festzusetzende Abwasserabgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem KES eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann der KES den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

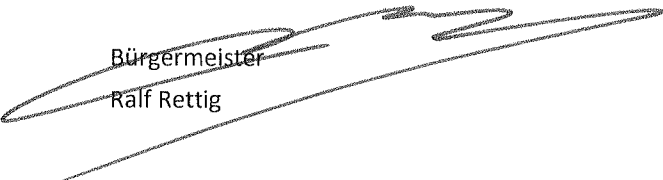
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den *04.02.2013*


Bürgermeister
Ralf Rettig

